



Stadt Bischofszell

Baureglement

Ortsbild-, Kultur- und Naturschutz

Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Plan Ortsbild-, Kultur- und Naturschutz (Schutzplan)	1
Art. 3	Kommissionen Ortsbildschutz, Naturschutz	1
Art. 4	Bewilligungspflicht	2
Art. 5	Inventarisierung	3
Art. 6	Beiträge	3

II. ORTSBILDSCHUTZZONEN

Art. 7	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 8	Ortsbildschutzzone A	4
Art. 9	Ortsbildschutzzone B	5
Art. 10	Ortsbildschutzzone C	5
Art. 11	Ortsbildschutzzone D	5
Art. 12	Aussichtsschutz	6

III. KULTUROBJEKTE

Art. 13	Grundsatz	7
Art. 14	Dach	7
Art. 15	Fassaden	7
Art. 16	Innere Substanz	8
Art. 17	Umgebung von Kulturobjekten	8

IV. NATUROBJEKTE

Art. 18	Allgemeines	9
Art. 19	Feuchtstandorte	9
Art. 20	Artenreiche Wiesen	9
Art. 21	Extensiv genutzte Weiden	10
Art. 22	Hecken, Feldgehölze, Bachbestockung	10
Art. 23	Bäume, Baumgruppen, Alleen	10
Art. 24	Geotope	10
Art. 25	Waldränder und Waldreservate	10

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26	Inkrafttretung	12
---------	----------------	----

ANHANG

Anhang A: Liste der geschützten Kulturobjekte

Anhang B: Liste der geschützten Bäume und Baumgruppen

HINWEIS

Das Baureglement sowie alle zugehörigen Erlasse des Planungs- und Bauwesens sind der Lesbarkeit wegen nur in der männlichen Sprachform abgefasst, sie gelten aber sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Stadt Bischofszell als politische Gemeinde, nachfolgend Gemeinde genannt, erlässt gestützt auf § 5 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 16. August 1995 (PBG, RB 700), § 10 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 sowie die Gemeindeordnung vom 20. Dezember 1994 das nachfolgende Baureglement Ortsbild-, Kultur- und Naturschutz.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Das Baureglement Ortsbild-, Kultur- und Naturschutz präzisiert, ergänzend zum allgemeinen Baureglement, die überlagernden Ortsbildschutzzonen gemäss Art. 20 und ordnet den Schutz von Natur- und Kulturobjekten im Sinne von § 10 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes für das gesamte Gebiet der Gemeinde.

Zweck

Art. 2

¹ Die Gemeinde erlässt ergänzend zum Zonenplan einen Plan der Ortsbildschutzzonen und der erhaltenswerten Kultur- und Naturobjekte (Schutzplan).

Plan Ortsbild-,
Natur- und
Kulturschutz
(Schutzplan)

² Das Planaufgabe- und Genehmigungsverfahren richtet sich nach § 29 ff. Planungs- und Baugesetz. Die Auflage der Einzelobjekte ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen.

³ Geänderten Verhältnissen von Einzelobjekten kann gestützt auf § 10 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes mittels Einzelverfügung Rechnung getragen werden.

Art. 3

¹ Der Stadtrat setzt für die Belange des Ortsbild-, Kultur- und Naturschutzes Fachkommissionen ein. Er kann für die Arbeit der Kommissionen ergänzende Richtlinien als Vollzugshilfen erlassen.

Kommissionen
Ortsbildschutz,
Naturschutz

² Der Ortsbildkommission werden hauptsächlich die Aufgaben des Ortsbild- und Kulturobjektschutzes übertragen. Diese umfassen insbesondere:

- a. Die Förderung des Verständnisses für die Erhaltung des kulturellen Erbes in seiner baulichen Einheit und Eigenart unter Berücksichtigung der beteiligten Interessen;
- b. Die Beratung bei Restaurierungs-, Unterhalts- und Bauvorhaben;

- c. Die Prüfung und Beurteilung von Baueingaben, welche Ortsbildschutzzonen und geschützte Einzelbauten betreffen, mit Antrag an den Stadtrat;
- d. Die Behandlung von Beitragsgesuchen an Kulturobjekte gemäss "Beitragsreglement an Natur- und Kulturobjekte", mit Antrag über die Kostenbeteiligung an den Stadtrat;
- e. Die Veranlassung von Anpassungen der Inventare und Richtlinien zur Ortsbildpflege.

³ Der Naturschutzkommission werden hauptsächlich die Aufgaben zur Erhaltung und Pflege der geschützten Naturobjekte übertragen. Diese umfassen insbesondere:

- a. Die Förderung des Verständnisses für die Erhaltung wertvoller Natur- und Landschaftselemente;
- b. Die Prüfung und Beurteilung von Gesuchen betreffend Neu- und Ersatzpflanzungen, mit Antrag an den Stadtrat;
- c. Die Beratung bei der Pflege von geschützten Naturobjekten;
- d. Die Behandlung von Beitragsgesuchen an Naturobjekte gemäss "Beitragsreglement an Natur- und Kulturobjekte", mit Antrag über die Kostenbeteiligung an den Stadtrat;
- e. Die Veranlassung von Anpassungen der Inventare der erhaltenswerten Naturobjekte.

Art. 4

Bewilligungs-
pflicht

¹ Ergänzend zur Bewilligungspflicht nach § 86 PBG bzw. § 7 NHG TG ist auch für die nachstehenden Veränderungen eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

² Bei Vorhaben an Objekten in Ortsbildschutzzonen und an geschützten Kulturobjekten:

- a. Für die innere und äussere Änderung von Form, Material und Farbe;
- b. Für den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- c. Für die Beeinträchtigung bedeutender Bestandteile der Umgebung;
- d. Für jegliche Eingriffe in die innere Substanz wie Ausstattung und Gebäudeschmuck bei Kulturobjekten;
- e. Für das Anbringen oder Ändern von Markisen, Sonnenstoren, Fenstergittern und dergleichen.

³ Bei Vorhaben im Umfeld von Aussichtslagen und an geschützten Naturobjekten:

- a. Für hochwachsende Pflanzungen im Bereich der bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichtslogen;
- b. Für das Fällen und für Ersatzpflanzungen von Bäumen und Baumgruppen und Alleen;
- c. Für Veränderungen oder Eingriffe in andere Schutzobjekte gemäss Art. 18.

Art. 5

Der Stadtrat kann neben den von den kantonalen oder eidgenössischen Instanzen durchgeführten Inventarisierungen weitere, aus kommunaler Sicht wertvoll scheinende Liegenschaften und deren innere und äussere Ausstattung sowie andere Objekte fachlich aufnehmen lassen.

Inventarisierung

Art. 6

- ¹ Der Stadtrat kann neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beitragsleistungen Beiträge an die fachgerechte Wiederherstellung und Erneuerung von Kulturobjekten sowie an den Unterhalt und Ersatz von Naturobjekten gewähren.
- ² Massgebend ist das rechtsgültige Beitragsreglement an Kultur- und Naturobjekte.
- ³ Werden Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt, können Beiträge teilweise reduziert oder ganz gestrichen werden.

Beiträge

II. ORTSBILDSCHUTZZONEN

Art. 7

Allgemeine
Bestimmungen

- 1 Die Ortsbilschutzszonen umfassen Gebiete, welche aufgrund ihrer Siedlungsstruktur ein klar ablesbares, als Lebensraum zu erhaltendes Ensemble bilden. Die Schutzwürdigkeit eines Ensembles leitet sich aus der kulturgeschichtlichen, volkskundlichen und handwerklichen Bedeutung ab.
- 2 Bauten in Ortsbilschutzszonen, welche aufgrund ihrer Volumetrie und Typologie die Siedlungsstruktur prägen, sind im Regelfall zu erhalten und fachgerecht zu restaurieren. Der Schutzzumfang wird im Einzelfall aufgrund der formalen, typologischen und handwerklichen Qualitäten sowie der historischen Bedeutung festgelegt.
- 3 Zur Ortsbilderhaltung können die Bestimmungen der Regelbauweise massvoll gelockert oder verschärft werden. Abweichungen dürfen andere öffentliche und private Interessen nicht wesentlich beeinträchtigen.

Art. 8

Ortsbilschutz-
zone A

- 1 Die Ortsbilschutzzone A umfasst das Gebiet innerhalb des ehemaligen Befestigungsgürtels der Altstadt.
- 2 Das Erscheinungsbild der Altstadt ist aufgrund der einmaligen Ortsbildqualitäten integral zu erhalten. Besondere Beachtung ist der Gebäudestellung sowie der kubischen und äusseren Gestaltung zu schenken. Dabei sind namentlich eine sorgfältige Massstäblichkeit und Detailausbildung gefordert. Dies betrifft insbesondere die Altstadt prägende Fassadengliederung und Dachgestaltung sowie Materialien und Farben. Von bisherigen Bauten abweichende Lösungen werden nur bewilligt, wenn sie für das Ortsbild besser oder im Vergleich zur ortstypischen Gestaltung zumindest gleichwertig sind.
- 3 Umbauten sowie zulässige An-, Neu- und Ersatzbauten haben sich in den Charakter des Ortsbildes einzufügen. Sie dürfen dabei in einer zeitgemässen Architektursprache ausgeführt werden, sofern sie das Ortsbild qualitativ ergänzen. Grundsätzlich ist auf die Baufluchten, das Bauvolumen mit Proportionen, die Dachform sowie das Umgelände zu achten.
- 4 Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung haben sich, insbesondere bezüglich Mauern und Einfriedungen sowie ortstypischen Belägen, anzupassen. Mit der Baueingabe ist ein entsprechender Umgebungsplan einzureichen.
- 5 Reklameanlagen, Firmentafeln, Schaukästen und dergleichen sollen auf das Fassadenbild abgestimmt sein und dürfen das Stadtbild nicht stören. Fremdreklamen sind in der Altstadt nicht gestattet.

⁶ Aussenantennen sind nicht gestattet und andere Empfangsanlagen sind nur zulässig, wenn sie der öffentlichen Sicht entzogen und farblich gut kaschiert sind.

Art. 9

¹ Die Ortsbildschutzzone B umfasst den Gürtel im Einflussbereich der Altstadt sowie den Umgebungsbereich der alten Thurbrücke. Neubauten und Anlagen haben eine besondere Rücksicht auf die Silhouette der Altstadt bzw. der alten Thurbrücke zu nehmen. Sie sind so differenziert zu gestalten, dass sie keine grossen Flächen bilden. Für grössere bauliche Veränderungen besteht Gestaltungsplanpflicht.

Ortsbildschutzzone B

² Die bestehenden Freiräume der Altstadt sind in ihrer Grundstruktur zu erhalten. Der Gestaltung der Aussenräume ist besondere Beachtung zu schenken. Wege, Verkehrsraumgestaltung und Bepflanzungen haben der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Altstadt einst mit einem Graben umgeben war. Insbesondere ist der Blick auf die Altstadt möglichst freizuhalten.

³ Der historische Wegcharakter beidseitig der alten Thurbrücke ist zu erhalten und sachgerecht zu pflegen. Landwirtschaftlich zulässige Bauten und Anlagen sowie Bepflanzungen dürfen die freie Sicht auf die Brücke nicht beeinträchtigen.

Art. 10

¹ Die Ortsbildschutzzone C dient der Wahrung von baugeschichtlich oder landschaftlich prägenden Quartieren oder Ensembles im Orts- und Landschaftsbild. Darin ist die Stellung und Erscheinung der Bauten samt ihrer zugehörigen spezifischen Umgebung zu erhalten.

Ortsbildschutzzone C

² Soweit es sich nicht um geschützte Kulturobjekte handelt, sind Ersatzbauten zulässig. Umbauten sowie zulässige An-, Neu- und Ersatzbauten haben sich in die charakteristische Siedlungsstruktur oder das Ensemble einzuordnen. Dabei sind Ausführungen in zeitgemässer Architektursprache zulässig, sofern sie das Schutzgebiet qualitativ gut beeinflussen.

Art. 11

¹ Die Ortsbildschutzzone D dient der Erhaltung der geschützten Weiler mit ihrem landwirtschaftlich geprägten, dörflichen Charakter durch hofartig angeordnete, zweigeschossige Baukörper bzw. Ökonomiegebäude mit einfachen Satteldacheindeckungen.

Ortsbildschutzzone D

² Neu- und Ersatzbauten sind so zu situieren, dass zusammen mit der bestehenden Bebauung eine Hofbildung entsteht. Dabei ist keine Addition von gleichen Bautypen zulässig. Der Bezug zur offenen Landschaft ist durch die Verzahnung von eindringenden Freiräumen mit der Bebauung zu schaffen.

³ Die Dächer sind als einfache, Ziegel gedeckte Satteldächer auszuführen. Dachaufbauten dürfen den Charakter der Dachlandschaft nicht stören und sind nur in zurückhaltender Art zulässig. Dacheinschnitte sind nicht gestattet.

Art. 12

Aussichtsschutz

Die bezeichneten Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind zu erhalten und öffentlich zugänglich zu halten. Bauten und Anlagen sowie hochwachsende Bäume und Sträucher haben auf die ausgeschiedenen Sichtwinkel Rücksicht zu nehmen.

III. KULTUROBJEKTE

Art. 13

- 1 Die im Schutzplan bezeichneten Bauten sind aufgrund des heutigen Kenntnisstandes sowohl in ihrer äusseren Erscheinung als auch in ihrer inneren Substanz sowie mit der zugehörigen Umgebung grundsätzlich zu erhalten. Der konkrete Schutzzumfang wird aufgrund vertiefter Untersuchungen durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder mittels einer Einzelverfügung durch den Stadtrat festgelegt. Grundsatz
- 2 Bei Unterhaltsarbeiten ist eine fachgerechte Wiederherstellung anzustreben. Umbauten und geringfügige Anbauten können in Anwendung der Vorschriften der jeweiligen Ortsbildschutzzone bewilligt werden, sofern das Erscheinungsbild und die Schutzsubstanz nicht beeinträchtigt werden. Dabei sind moderne Gestaltungselemente gestattet, sofern sie die Qualität der Architektur verbessern.
- 3 Die speziellen Gestaltungsvorschriften in Art. 14 ff. gelten für Bauten und Anlagen von bedeutendem Stellenwert im Ortsbild. Bei Objekten mit geringerem Stellenwert kann davon angemessen abgewichen werden.

Art. 14

- 1 Die Dachhaut der Bauten hat aus Eindeckungsmaterial zu bestehen, welches dem Stil des Gebäudes entspricht. Dach
- 2 Dachaufbauten und Kamine sind in historischen Formen zu halten und in Zahl, Grösse, Proportionen und Materialien den Fassaden und der Dachfläche anzupassen. In entsprechender Umgebung sind moderne Interpretationen erlaubt. Dachflächenfenster sind lediglich auf kaum einsehbaren Dachflächen gestattet.
- 3 Alle Dachaufbauten und technisch bedingten Aufbauten sind zurückhaltend zu gestalten und farblich in die Dachfarbe einzupassen. Dacheinschnitte sind in der Regel untersagt. Ausnahmen sind gestattet, wo wohnhygienische Anforderungen dies wünschbar machen und der Dacheinschnitt kaum eingesehen werden kann.

Art. 15

- 1 Historische Fassadenmaterialien sind insbesondere Verputze, Fachwerke, Sichtbacksteine, Bretter- und Schindelschirme. Sie sind in der Regel nach Befund zu unterhalten oder zu erneuern. Fassaden
- 2 Fassadengliederungen wie Lisenen, Gurte, Fenster- und Türgewände sind zu erhalten, fachgerecht zu restaurieren oder zu rekonstruieren.

³ Bei historisch wertvollen Türen, Fenstern, Fensterläden und Jalousien ist die Erhaltung anzustreben. Neue Tür- und Fensteröffnungen sind harmonisch zu platzieren.

⁴ Farbanstriche haben der Fassadengestaltung und den Materialien zu entsprechen und sind sorgfältig darauf abzustimmen.

Art. 16

Innere Substanz

In Bauten, die wertvolle innere Substanz wie Ausstattung und Gebäudeschmuck enthalten, ist vor allfälligen Änderungen eine genaue fachliche Untersuchung nötig.

Art. 17

Umgebung von Kulturobjekten

Die Umgebungsgestaltung mit den zugehörigen Elementen wie Vorplätze, Einfriedungen, Gartentore und Sitzplätze ist auf den Baustil des Gebäudes und den Charakter des Strassenzuges abzustimmen. Dabei sind moderne Interpretationen zulässig.

IV. NATUROBJEKTE

Art. 18

¹ Die im Schutzplan bezeichneten Naturobjekte sind für das Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung und deshalb zu erhalten. Sie umfassen folgende Elemente: Allgemeines

- a. Feuchtstandorte wie Riedflächen und Moore;
- b. artenreiche Wiesen;
- c. extensiv genutzte Weiden;
- d. Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen inklusive Krautsaum;
- e. Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen;
- f. Geotope;
- g. Waldränder und Waldbiotope.

² Durch Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern können im Einzelfall weitere Auflagen über den Schutzzumfang, die Festlegung der Pufferzonen, die Pflege und Aufwertung sowie eine allfällige Haftung festgelegt werden.

Art. 19

¹ In den Feuchtstandorten sind das Düngen und die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung untersagt. Dem Eintrag von Nährstoffen ist mit der Ausscheidung von Pufferzonen vorzubeugen. Feuchtstandorte

² Die bezeichneten Flächen sind mindestens einmal jährlich zu mähen. Der erste Schnitt darf in der Regel nicht vor dem 1. September erfolgen. Das Schnittgut ist abzuführen.

Art. 20

¹ In den ausgeschiedenen artenreichen Wiesen ist das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung, mit Ausnahme der Bekämpfung von Problemunkräutern, sowie die Beweidung untersagt. Dem Eintrag von Nährstoffen ist mit der Ausscheidung von Pufferzonen vorzubeugen. Artenreiche Wiesen

² Die bezeichneten Wiesen sind mindestens einmal jährlich zu mähen. Der erste Schnitt darf in der Regel nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Das Schnittgut ist abzuführen.

Art. 21

Extensiv genutzte Weiden

In den ausgeschiedenen extensiv genutzten Weiden sind der Eintrag von zusätzlichem Dünger und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung, mit Ausnahme der Bekämpfung von Problemunkräutern, untersagt. Einmal im Jahr ist ein Säuberungsschnitt zulässig.

Art. 22

Hecken, Feldgehölze, Gewässerbestockung

1 Zur Verjüngung und Auslichtung der Hecken, Feldgehölze und Gewässerbestockungen sind periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zwischen November und Februar erlaubt. Dabei dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtlänge und höchstens Abschnitte von 10 m Länge in einem Jahr auf den Stock gesetzt werden.

2 Beidseitig der Hecken und bei Gewässerbestockungen ist ein Krautsaum von mindeten 3 m Breite anzuordnen. Dieser ist extensiv zu bewirtschaften.

Art. 23

Bäume, Baumgruppen, Alleen

1 Natürliche Abgänge von bezeichneten Bäumen sind im Allgemeinen am selben Standort durch artgerechte Jungpflanzen zu ersetzen. Für Bäume, welche aus zwingenden Gründen zu fällen sind, ist ein angemessener Ersatz zu schaffen.

2 Bei Alleen und Baumreihen ist auf ein gleichmässiges Erscheinungsbild zu achten. Notwendige Ersatzpflanzungen sind auf den Charakter der Allee oder Baumreihe abzustimmen.

Art. 24

Geotope

1 In Geotopen sind Geländeingriffe wie Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Massnahmen untersagt, die eine Veränderung der Oberflächenformen und geologischen Aufschlüsse sowie des Wasserhaushaltes und der Strömungsverhältnisse zur Folge haben.

2 Erdwissenschaftlich begründete Vorkehren wie die Entnahme von Gesteinsproben und Fossilien können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn sie die Substanz, Struktur, Form und natürliche Dynamik der bezeichneten Geotope nur geringfügig verändern.

Art. 25

Waldränder und Waldbiotope

1 Die ausgeschiedenen Waldränder sind dank der gestuften Form und der grossen Artenvielfalt ökologisch besonders wertvoll.

- 2 Die bezeichneten Waldbiotope zeichnen sich durch seltene Waldarten mit besonders wertvollen Pflanzengemeinschaften aus. Sie umfassen namentlich artenreiche Ried- und Feuchtwälder.
- 3 Mit der Pflege und der waldbaulichen Massnahmenplanung dürfen die besonderen Qualitäten und Eigenarten der bezeichneten Waldränder und Waldbiotope nicht beeinträchtigt werden.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26

Inkraftsetzung

- 1 Das vorliegende Baureglement Teil Ortsbild-, Kultur- und Naturschutz tritt mit Datum der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt in Kraft.
- 2 Das Altstadtreglement vom 6. Juni 1978 (RRB Nr. 965) und die zugehörigen Richtlinien zur Erhaltung und Erneuerung der Altstadt Bischofszell werden aufgehoben.

Vom Stadtrat verabschiedet am 13. Mai 2004

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Dezember 2004

Für den Stadtrat:

Stadtammann



Stadtschreiber



Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am 1.6.2005
mit Entscheid Nr.41.....

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD

ANHANG

Anhang A: Liste der geschützten Kulturobjekte

Anhang B: Liste der geschützten Bäume und Baumgruppen

Anhang A

Liste der geschützten Kulturobjekte

<i>Objekt</i>	<i>Strasse</i>	<i>Nr.</i>	<i>Parz.</i>	<i>ers.Nr.</i>
Wohnhaus	Andrütistrasse	16	733	244
Wohnhaus	Andrütistrasse	26	100	246
Bankgebäude, Wohnungen	Bahnhofstrasse	3	70	347
Kornhalle	Bahnhofstrasse	5	116	90
Wohnhaus, Laden	Bahnhofstrasse	6	87	93
Wohnhaus mit Remise	Entetswilerstrasse	13	608	271
Wohnhaus	Entetswilerstrasse	17	607	273
Wohnhaus, Praxis "im Espen"	Espenstrasse	30	311	188
Büro, Papierfabrik mit Fassade aus Felsenholzschotter (Geotop)	Fabrikstrasse	26	513	278
Papierfabrik Zentrale	Fabrikstrasse	bei 26	513	361
Papierfabrik Kesselhaus, Hochkamin	Fabrikstrasse	bei 26	513	514
Papierfabrik Waaghaus	Fabrikstrasse	bei 26	513	589
Kartonfabrik	Fabrikstrasse	26c	513	343
Industriemuseum	Fabrikstrasse	26d	1691	1536
Abdankungshalle	Friedhofstrasse		359	341
Wohnhaus	Frohsinnweg	1	897	191
Wohnhaus	Gartenstrasse	1	37	100
Wohnhaus	Gartenstrasse	3	38	101
Wohnhaus	Gartenstrasse	7	40	103
Wohnhaus	Gartenwisweg	6	1628	21
Wohnhaus	Gartenwisweg	8	1628	22
Hotel "Le Lion"	Gerbergasse	1	90	128
Wohnhaus, Büro	Gerbergasse	2	84	94
Wohnhaus, Laden, Magazin	Gerbergasse	3	91	129
Wohnhaus	Gerbergasse	4	83	95
Wohnhaus	Gerbergasse	6	82	96
Wohnhaus, Laden	Gerbergasse	8	81	97
Wohnhaus	Gerbergasse	10	80	98
Wohnhaus	Gerbergasse	12	79	834
Wohnhaus, Scheune, Stall "Oberleuehus"	Gloggershausstrasse	8	282	286
Remise	Gloggershausstrasse	bei 24	278	291
Mehrfamilienhaus, Laden, Wohnhaus	Grabenstrasse	2	17	133
Mehrfamilienhaus, Laden, Wohnhaus	Grabenstrasse	4	16	132
Wohnhaus, Restaurant	Grabenstrasse	6	13	529
Restaurant "Le Lion"	Grubplatz	2	89	127
Wohnhaus, Metzgerei "zum Ochsen"	Grubplatz	4	94	126
Hotel, Restaurant "zur Linde"	Grubplatz	6	22	146
Trauben"	Grubplatz	8	21	147
Wohnhaus, Laden "zur Sonne"	Grubplatz	10	20	148

Objekt	Strasse	Nr.	Parz.	ers.Nr.
Wohnhaus, Laden "zum Kreuz"	Grubplatz	12	19	149
Bauern-Wohnhaus	Haldenstrasse	2	712	227
Hirschen"	Hirschenplatz	1	135	53
Wohnhaus	Hirschenplatz	2	189	44
Schulhaus "zum Hoffnungsgut"	Hoffnungsgut	2	529	156
Schloss, Wohnung, Büro	Hofplatz	1	192	29
Remise	Hofplatz	bei 1	192	829
Wohnhaus	Hofplatz	2	178	31
Freihof"	Hofplatz	3	197	27
Wohnhaus	Hofplatz	4	177	32
Wohnhaus, Laden	Hofplatz	5	198	26
Wohnhaus, Laden "zum Lindenhof"	Hofplatz	6	176	33
Kirchgemeindehaus, Wohnungen "zum Goldenen Adler"	Hofplatz	7	199	25
Wohnhaus	Hofplatz	8	175	34
Wohnhaus, Büro	Hofplatz	9	200	24
Wohnhaus	Katzensteig	2	651	223
Speicher, Kleintierstall	Katzensteig	bei 2	651	929
Remise, Garage	Katzensteig	bei 2	651	930
Wohnhaus, Remise	Katzensteig	4	651	224
Wohnhaus "Mandlishüsli"	Kenzenaustrasse	9	370	256
Wohnhaus	Kenzenaustrasse	13	370	253
Wohnhaus "Burkartshof"	Kenzenaustrasse	17	43	250
Wohnhaus	Kirchgasse	4	114	87
Wohnhaus, Büro	Kirchgasse	5	1069	86
Garage	Kirchgasse	bei 5	1069	831
Wohnhaus, Laden "zum Roten Ochsen"	Kirchgasse	6	153	63
Wohnhaus, Büro	Kirchgasse	7	170	85
Wohnhaus "zur Zorn"	Kirchgasse	8	152	64
Wohnhaus	Kirchgasse	9	169	84
Wohnhaus, Büro	Kirchgasse	10	143	65
Wohnhaus	Kirchgasse	11	168	83
Wohnhaus, Geschäftshaus	Kirchgasse	12	142	66
Wohnhaus	Kirchgasse	13	167	82
Wohnhaus, Restaurant "zum Möhrle"	Kirchgasse	14	141	67
Wohnhaus "zum Licht"	Kirchgasse	15	166	81
Kirche St. Pelagius	Kirchgasse	16	791	229/230
Kapelle Sankt Michael	Kirchgasse	bei 16	791	232
Wohnhaus, Laden	Kirchgasse	17	165	80
Wohnhaus, Laden	Kirchgasse	19	164	79
Wohnhaus	Kirchgasse	21	803	78
Wohnhaus, Werkstatt, Laden	Kirchgasse	23	804	77
Anwilscher Freihof"	Kirchgasse	25	162	76
Merkur"	Kirchgasse	29	160	74
Wohnhaus, Werkstatt	Kirchgasse	33	158	72
Wohnhaus "Bürklerscher Freihof"	Kirchgasse	35	193	71

<i>Objekt</i>	<i>Strasse</i>	<i>Nr.</i>	<i>Parz.</i>	<i>ers.Nr.</i>
Wohnhaus zur Platana	Lettensteig	8	764	496
Wohnhaus, Drogerie	Marktgasse	2	113	88
Zeitglockenturm	Marktgasse	bei 2	111	236
Wohnhaus	Marktgasse	3	154	60
Museum	Marktgasse	4	765	1
Gerätehaus zu Ortsmuseum	Marktgasse	bei 4	765	818
Veteran"	Marktgasse	5	150	59
Wohnhaus, Büro, Atelier	Marktgasse	6	108	2
Werkstatt	Marktgasse	bei 6	108	819
Wohnhaus "zum Weinstock"	Marktgasse	7	149	58
Wohnhaus, Schopf "zum Rosenstock"	Marktgasse	9	148	57
Wohnhaus	Marktgasse	8	107	3
Wohnhaus, Laden "zum Pelikan"	Marktgasse	10	106	4
Rathaus	Marktgasse	11	147	56
Wohnhaus, Laden "zur Schreibstube"	Marktgasse	12	105	5
Schwarzen Adler"	Marktgasse	13	146	55
Wohnhaus	Marktgasse	14	129	6
Schwanen"	Marktgasse	15	145	54
Wohnhaus, Laden, Lager	Marktgasse	16	128	7
Wohnhaus, Laden "zum Rebstock"	Marktgasse	18	127	8
Wohnhaus, Laden	Marktgasse	20	126	9
Wohnhaus	Marktgasse	22	125	10
Wohnhaus, Geschäftshaus	Marktgasse	24	124	11
Wohnhaus	Marktgasse	26	123	12
Wohnhaus "zum Weissen Lamm"	Marktgasse	28	122	13
Wohnhaus	Marktgasse	30	121	14
Wohnhaus	Marktgasse	32	120	15
Wohnhaus	Marktgasse	34	119	16
Bürgerheim	Marktgasse	36	118	17
Wohnhaus, Laden	Neugasse	1	96	120
Wohnhaus, Laden "zum Schwert"	Neugasse	2	56	119
Wohnhaus	Neugasse	3	97	121
Wohnhaus	Neugasse	4	55	118
Wohnhaus	Neugasse	5	98	122
Wohnhaus, Damensalon	Neugasse	6	54	117
Storchen"	Neugasse	7	99	123
Wohnhaus, Laden	Neugasse	8	53	116
Wohnhaus, Laden	Neugasse	9	100	124
Wohnhaus	Neugasse	10	52	115
Wohnhaus, Geschäftshaus "zur bürgerlichen Eintracht"	Neugasse	11	101	125
Wohnhaus	Neugasse	12	51	114
Wohnhaus	Neugasse	14	50	113
Wohnhaus, Coiffeursalon	Neugasse	16	49	112
Wohnhaus, Laden "zur Krone"	Neugasse	18	48	111
Wohnhaus, Laden "zur Trauben"	Obergasse	1	23	145

<i>Objekt</i>	<i>Strasse</i>	<i>Nr.</i>	<i>Parz.</i>	<i>ers.Nr.</i>
Pfauen"	Obergasse	2	47	110
Wohnhaus, Café	Obergasse	4	46	109
Wohnhaus, Laden	Obergasse	5	25	143
Wohnhaus	Obergasse	6	45	108
Wohnhaus, Metzgerei	Obergasse	7	26	142
Wohnhaus, Coiffeursalon	Obergasse	8	44	107
Wohnhaus	Obergasse	9	27	141
Wohnhaus, Büro	Obergasse	10	43	106
Wohnhaus, Laden	Obergasse	11	28	140
Wohnhaus, Werkstatt, Laden	Obergasse	12	42	105
Sternen"	Obergasse	13	61	139
Wohnhaus, Laden "zum Weissen Kreuz"	Obergasse	14	41	104
Wohnhaus, Remise	Obere Haldenstrasse	30	77	536
Bankgebäude "zum Daheim"	Obertor	1	57	411
Schulhaus	Obertor	4	382	348
Stationsgebäude Bischofszell-Stadt	Poststrasse	3	319	285
Wohnhaus, Praxis "zum Sandbänkli"	Sandbänkli	1	335	390
Gartenhalle	Sandbänkli	bei 1	334	986
Schulhaus	Sandbänkli	4	331	452
Bürogebäude	Sandbänkli	5	332	197
Wohnhaus	Schottengasse	1	188	43
Katholisches Pfarrhaus	Schottengasse	2	206	18
Wohnhaus	Schottengasse	3	187	42
Kaplanei, Mesmerhaus	Schottengasse	4	206	19
Wohnhaus	Schottengasse	5	186	41
Kaplanei, Mesmerhaus	Schottengasse	6	206	19
Vereinshaus, Kath. Kirchgemeinde	Schottengasse	7	791	40
Wohnhaus	Schottengasse	8	204	20
Wohnhaus	Schottengasse	9	183	39
Wohnhaus	Schottengasse	10	205	826
Wohnhaus	Schottengasse	11	182	38
Wohnhaus, Saal Chorherrenhof "Blaarerscher Freihof"	Schottengasse	12	205	22
Wohnhaus	Schottengasse	13	181	37
Wohnhaus	Schottengasse	14	807	21
Remise	Schottengasse	bei 14	205	827
Wohnhaus	Schottengasse	15	180	36
Wohnhaus	Schottengasse	16	202	228
Wohnhaus	Schottengasse	17	174	35
Wohnhaus	Schottengasse	18	201	23
Schulhaus Halden	Schulstrasse	10	60	571
Wohnhaus	Schweizersholzstrasse	32	219	307
Wohnhaus "zum Schlössli"	Sonnenstrasse	1	556	154
Wohnhaus, Werkstatt "zum Tobelguet"	Sonnenstrasse	3	753	155
Werkstatt, Magazin	Stadelgasse	1	11	841
Wohnhaus, Laden	Stadelgasse	2	33	150

<i>Objekt</i>	<i>Strasse</i>	<i>Nr.</i>	<i>Parz.</i>	<i>ers.Nr.</i>
Wohnhaus	Stadelgasse	3	10	845
Wohnhaus, Wursterei	Stadelgasse	4	32	151
Wohnhaus "zum Pflug"	Stadelgasse	5	9	134
Wohnhaus, Restaurant "zum Adler"	Stadelgasse	6	30, 31	52, 246
Wohnhaus, Bäckerei, Laden	Stadelgasse	7	8	847
Wohnhaus, Bäckerei	Stadelgasse	9	7	241
Wohnhaus, Werkstatt, Laden	Stadelgasse	11	6	135
Wohnhaus, Laden	Stadelgasse	13	5	136
Wohnhaus, Laden, Garage	Stadelgasse	15	4	242
Wohnhaus	Stadelgasse	17	2	137
Wohnhaus, Restaurant "zum Schwanen"	Stadelgasse	19	2	138
Tümpfel"	Stadelgasse	21	63	243
Wohnhaus "zum Oberen Tümpfel"	Stadelgasse	23	62	244
Reservoir	Steig	bei 12	289	1454
Wohnhaus	Steigstrasse	3	254	277
Wohnhaus zur Weinburg	Steigstrasse	6	227	306
Wohnhaus zum Neubau	Thurbruggstrasse	1	191	28
Quelltuffsteinquadern (Geotop)	Thurbruggstrasse	bei 5	632	d
Muggensturm" mit Felsenkeller in Nagelfluh (Geotop)	Thurfeldstrasse	16	1578	222
Gartenpavillon	Thurfeldstrasse	bei 16	1578	987
Wohnhaus "zur Treu"	Tuchgasse	2	140	45
Wohnhaus	Tuchgasse	4	139	46
Wohnhaus	Tuchgasse	6	138	47
Wohnhaus	Tuchgasse	8	137	48
Wohnhaus, Unterstand "zum Engel"	Tuchgasse	10	136	49
Wohnhaus	Tuchgasse	12	134	50
Wohnhaus "zum Bären"	Tuchgasse	14	133	51
Wohnhaus "zum Regenbogen"	Tuchgasse	16	132	52
Kleinkinder-Schulhaus	Turnerweg	4	320	551

St. Gallen, 7.12.2004 Wo-bs-cmä-ch

449.002:ListeKulturobjekte.xls

Anhang B

Liste der geschützten Naturobjekte (Einzelobjekte)

<i>Objekt</i>	<i>Strasse / Weiler</i>	<i>Nr.</i>	<i>Parzellen</i>
Baumgruppe (Traubeneichen, Eschen)	Buechrüti		427
Baumgruppe (Rosskastanien, Sommerlinde)	Thurfeldstrasse (Muggensturm)	16	1578
Baumgruppe (Blutbuchen, Winterlinde)	Kirchgasse		791
Baumgruppe (Sommer-, Winterlinden)	Steig		289
Baumgruppe (Birken, Föhre)	Reservoir Halden		12
Baumgruppe (einheimischer Baumbestand ca.80 J.)	Alters- und Pflegeheim Sattelbogen		318
Baumreihe (Schwarzpappeln, Linden)	Tuurfeld		696
Baumreihe (Akazien)	Bahnhofstrasse		65
Baumreihe / Allee (Platanen)	Poststrasse		319 / 558
Baumreihe (Rosskastanien)	Schützengütlistrasse		319 / 780
Stileichen (2)	Buechrüti		650
Winterlinde	Kenzenau		43
Linde	Entetschwil		607
Sommerlinde	Obere Heuberg		86
Sommerlinde	Bruggle		138
Winterlinde	Schönfeld		371
Sommerlinde	Schweizersholz		161
Traubeneichen (2)	Tannen		278
Winterlinde (2)	alte Thurbrücke West		1323
Sommerlinde, Winterlinde	alte Thurbrücke Ost		1326
Blutbuche	Schottengasse (West)	12	205
Sommerlinde	Schottengasse (Nord)	12	205
Ahorn	Kirchenwiese		791
Mammutbaum	Grabenstrasse		105
Mammutbaum (2)	Obertor	4	382
Blutbuche	Steigstrasse	5	254
Nussbaum	Ob. Bisrütistrasse (Nussbänkli)		721
Rotbuche*	Sädbänkli		333
Hängebuche*	Sädbänkli		333
Kastanie*	Schulareal Sädbänkli		331
Platane*	Schulareal Sädbänkli		331
Buche	Nordstrasse-Sittertalstrasse		785
Traubeneiche	Stocker-Weid		1645

* über Gestaltungsplan Sädbänkli geschützt

St. Gallen, 26.10.2004 Wo-bs-Ch

S:\4_5 Gemeinden\449_Bischofszell\002\Reglemente\ListeNaturobjekte_041026.xls